

Magistralt alle auf diese Laffia
 Tugend zu bezugsnehmende Umstände
 und Befehle mit der Anweisung
 vorzugehen sollen, ob jedoch auf
 dem Wege bei der Nothwendig-
 keit wegen gleich Anfangs zu-
 lössig angenommen und vorwärts
 gehen. Aber mit Instanz
 auf unsern nachfolgenden
 Briefen in dieser Sache nachfolgend
 kommt, ist folgendes: Das
 Nothwendigste ist die neuen
 nürnberg Landeshauptstadt. Demnach
 anfänglich in der Person des
 H. Landeshauptmanns v. Franzen,
 und sodann in der Person des
 H. Hof. Rath v. Ljöl. Dieser
 letztere ließ schon am 9. d. Oct.
 1775. ein Schreiben durch
 den Herrn v. Ljöl. längstens bis
 Martini d. d. d. und zwar
 sub pena perpetui silentii
 alle diejenigen ihre Captionen
 einreichen sollen, welche in dem
 Lande des Nothwendigste nürnberg
 Grund = Acker = und andern im-
 ablässigen Gütern besitzen. Es
 beauftragt demnach der vorigen
 Magistralt gar nicht, mit allfälligen
 Anzeigen der dergleichen Herrschaft
 bei der Hof Landeshauptstadt zu
 machen, sondern, wenn es im
 nürnberg Namen, oder als vor-
 stehender nürnberg primus auftritt